

**Die Satzung des ARS PORTA international e.V.
Geändert und verkürzt am 30.11.2012**

INHALT

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck, und Ziel
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss
- § 5 Organe
- § 6 Haftung
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Auflösung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Ars Porta international". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz "e.V.". Der Vereinssitz ist Kreis Grafschaft. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

Motto des Vereines ist: "Kreativität braucht Freiraum". Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, Steuerbegünstigten Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Medien- und Soziokultur, sowie jeglicher Form von Kommunikation und virtueller Begegnung zwischen Künstlern, und dem Publikum, auch auf nationaler und internationaler Ebene. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Die Einrichtung und Unterhaltung von Galerien, Werkstätten, Kunstateliers, Vertretung der Künstlerinnen und Künstler im öffentlichen Bereich, insbesondere die Zusammenarbeit mit Kunst- und öffentlichen Institutionen. Die Förderung einer Kindermalschule, nationalen und internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet Kunst und Kultur, Durchführung von künstlerischen Veranstaltungen (Kinderprojekte, Ausstellungen, Pleinair, Symposien, Informationsreisen, Wettbewerbe). Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Betätigung. Ziel und Vereinszweck ist die Vermittlung von Literatur, Kunst. § 3 Gemeinnützigkeit der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. **§ 3 Gemeinnützigkeit** der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Juristische Personen können nur als Fördermitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet

der Vorstand. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist von der pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge abhängig. Neumitglieder können ihre Mitgliedsrechte erst nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages ausüben. Die Mitgliedschaft endet: bei natürlichen Personen durch deren Tod, Austritt oder Ausschluss, nach schriftlicher Kündigung eines Mitglieds zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung muss mindestens einen Monat vor dem Kündigungszeitpunkt schriftlich beim Verein eingegangen sein. durch Beschluss des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit, nach Anhörung. Im Falle eines Ausschlusses müssen dem Mitglied die Gründe hierfür schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied mit aufschiebender Wirkung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschafts-Verhältnis. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Einzahlungen und Vereinsvermögen. Die Streichung der Mitgliedschaft kann außerdem erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den rückständigen Betrag nicht auch nach schriftlicher eingeschriebener Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten voll entrichtet. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus: einem/einer 1. Vorsitzenden, einem/einer 2. Vorsitzenden und einem/einer / Schatzmeister(in), einem/einer Schriftführer(in), und bis zu 2 Beiräten(innen), die von der Mitgliederversammlung in geheimer oder offensichtlicher Wahl zu wählen sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Vorstand

Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt. Er kann nach Ablauf seiner Amtszeit von der Mitgliederversammlung erneut bestätigt werden. Wird nach einer Einladung zur Mitgliederversammlung noch vor Beginn derselben ein Antrag auf einzelne Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstands schriftlich gestellt ist dies als Tagesordnungspunktaufzunehmen. Eine vorzeitige Neuwahl aufgrund eines Misstrauensantrages kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Vorstand bleibt, solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt und der Nachfolger satzungsgemäß bestellt ist.

Der Vorstand des Vereins wird bevollmächtigt und beauftragt die Änderungen dieser Satzung, die durch Anregungen oder Verfügungen des Vereinsregisters oder seitens der Verwaltungsbehörden erforderlich sind, zu beschließen und die Eintragung dieser Änderungen im Vereinsregister zu

bewirken. Über Festlegung der Beitragshöhe entscheidet der Vorstand. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6 Haftung

Eine persönliche, selbstschuldnerische Haftung aufgrund leichter Fahrlässigkeit von Vorstandsmitgliedern für durch den Verein vorgenommene Tätigkeiten jeder Art wird ausgeschlossen. Es verfügen zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich über das Vereinskonto, der

Vorsitzender und Kassenwart. Darüber hinaus ist der Vorstand in der Umsetzung des Vereinszweckes frei und nicht an Weisungen gebunden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Sie ist auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer einwöchigen Frist zu erfolgen. Bei der ersten Mitgliederversammlung im Jahr sind folgende Punkte abzuhandeln: Entgegennahme eines Jahresberichtes vom Vorjahr

Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer; die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Über die Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein schriftliches Protokoll anzufertigen, im Falle seiner Abwesenheit durch seinen gewählten Vertreter.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn auf einer zu diesem Zweck von 2/3 aller Mitglieder schriftlich beantragten (außerordentlichen) Mitgliederversammlung 4/5 aller Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss fassen. Kommt die hierzu erforderliche Zahl von Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist unter Einhaltung einer 4-Wochen-Frist erneut zu einer Mitgliederversammlung zu laden. In dieser genügt eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung der Auflösung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an einen anderen gemeinnützigen Verein mit ähnlicher Zielsetzung zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Daran ist die Auflage geknüpft, das Vermögen für Zwecke der Förderung der freien Kunst- bzw. Kulturarbeit zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. Diese vorstehende Satzung (5 Seiten im Original) wurde beschlossen in der ersten Mitgliederversammlung am 20. März 2006 und geändert am 26.10.2006, und 30.11.2012

Die Gründungsmitglieder Bruno Wioska, Escher Straße 36, 53501 Grafschaft, Tel.: 02641.902005
Almuth Leib, Alemannenweg 23, 50389 Wesseling, Evelyn Klein, Wachtelweg 31, 53489 Sinzig, Teresa Willner, Roisdorferweg 15, 53121 Bonn, Gitta Briegleb, Vulkanstr. 10, 53115 Bonn, Elen GoertzKokott, Escher Str. 17a, 53501 Grafschaft, Grazyna Wioska, Escher Str. 36, 53501 Grafschaft

Bemerkungen zur Änderung.

Verkürzt wird §2. Zweck und Ziel

Verändert § 5 Organe. Es wird die geheime und öffentliche Wahl zulässig und die Posten des einen Stellvertretenden und den einen Beiratsmitglieder werden gestrichen.

Verkürzt wird § 6 Haftung